

# Sportschützen Speicher e.V.



Liebe Vereinsmitglieder,

aufgrund der ab 04.12.2021 geltenden 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sind nachfolgende Regelungen für das Training, den Wettkampf sowie für die Nutzung des Gastraumes zu beachten:

➤ § 12 Sport:

Training und Wettkampf sind zulässig, wenn bei der Sportausübung **ausschließlich geimpfte oder genesene** Personen, bei denen eine **negative Testung vorliegt (Testpflicht)**, teilnehmen (sogenanntes 2G-Plus).

Diese Testpflicht kann entfallen, wenn ein Nachweis über eine Auffrischungsimpfung erbracht wird.

Die Testpflicht kann entweder über ein tagesaktuelles Zertifikat einer Schnelltestung oder durch einen in Anwesenheit einer weiteren Person (Aufsichtsperson) vor Betreten des Schießstandes vorgenommenen Selbsttests erfüllt werden.

Beim Selbsttest hat dieser nur Gültigkeit für die Nutzung des Schießstandes, ein Zertifikat kann nicht ausgestellt werden.

Um das Training zu gewährleisten ist bei Alleintraining zwingend ein tagesaktuelles Zertifikat einer Schnelltestung bei der Schießkladde zu hinterlegen. Bei gemeinschaftlich organisiertem Training können Selbsttests gegenseitig beaufsichtigt werden.

Wenn Auffrischungsimpfungen vorliegen, dann bitte den Nachweis an [1V@sportschuetzen-speicher.de](mailto:1V@sportschuetzen-speicher.de) senden oder Kopie in den Briefkasten, der einmalige Nachweis reicht aus. Die Testpflicht entfällt dann.

Es gilt die Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske) außerhalb des Sportbetriebs (Zu- und Abgang). Es gilt weder ein Abstandsgebot noch die Pflicht zur Kontakterfassung.

Schlüsselinhaber, die bislang noch keinen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben, sind für den Zutritt gesperrt. Freischaltung kann nach Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Vorstand erfolgen.

➤ § 9 Gastronomie (Nutzung Gastraum):

Es gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie beim Trainings- und Wettkampfbetrieb (2G-Plus). Die Testpflicht kann bei Nachweis einer Auffrischungsimpfung auch hier entfallen. Zusätzlich gilt hier die Maskenpflicht (entbehrlich unmittelbar am Platz) sowie die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu widerhandlungen gegen Nachweispflichten, Zutrittsbeschränkungen und Kontakterfassung werden mit Schlüsselsperrung bzw. Hausverbot geahndet.

Speicher, 04.12.2021  
der Vorstand